



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Imgrund Silogistic GmbH
Herrn Wolfgang Landers
Büdericher Straße 64
46487 Wesel

EINGEGANGEN

03. Aug. 2009

Auskunft erteilt:

Jürgen Schmidt

Direktwahl 0211 - 1590-2177

Direkt-Fax 0211 - 1590-2501

juergen.schmidt@lanuv.nrw.de

Aktenzeichen siehe links

bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom:

Ihr Aktenzeichen:

Datum: 31. Juli 2009

Amtliche Futtermittelüberwachung

Aktenzeichen: 8.82.1

Ihr Anruf vom 30. Juli 2009

Hauptsitz:

Leibnizstraße 10

45659 Recklinghausen

Telefon 02361 305-0

Fax 02361 305-3215

poststelle@lanuv.nrw.de

www.lanuv.nrw.de

Dienstgebäude:

Düsseldorf (1), Auf dem Draap
25

Öffentliche Verkehrsmittel:

Ab Düsseldorf Hbf mit Straßen-
bahn 704 oder 709 Richtung
Neuss bis "Josef Kardinal Fring
Brücke", weiter 15 Min. Fußweg
über den Rheindeich Richtung
Süden

Sehr geehrter Herr Landers,

auf Ihren Wunsch hin bestätige ich als die für Nordrhein-Westfalen für die amtliche Futtermittelüberwachung zuständige Behörde, dass die Imgrund Silogistic GmbH, Büdericher Straße 64 in 46487 Wesel nach der Verordnung (EG) Nr.183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 als Speditions-/Transportunternehmen registriert ist.

Ich habe die Betriebsdaten in meiner Datenbank vermerkt. Eine gesonderte Registrierungsnummer habe ich nicht vergeben.

Diese Bescheinigung ist gebührenpflichtig, ein entsprechender Bescheid wird Ihnen mit gesonderter Post zugehen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Schmidt

Gemäß Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11. Dezember 2007 in Verbindung mit dem Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts (LFBRVG NRW) sowie § 2 Abs. 1 Nr. 3.1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes (ZustVOVS NRW) bin ich für die amtliche Futtermittelüberwachung gem. §§ 38 bis 43 und § 69 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in der jeweils gültigen Fassung zuständig.

Bankverbindung:

Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 41 000 12
West LB AG
(BLZ 300 500 00)
BIC-Code: WELADED
IBAN-Code: DE 41 3005
0000 0004 1000 12



Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd
Nordrhein – Westfalen

Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW · Postfach 30 06 51 · 40406 Düsseldorf

Spedition Imgrund
GmbH & Co. KG
Büdericher Str. 64

46487 Wesel

EINGEGANGEN

02.12.2005

Rundschreiben
an alle beim LEJ gemäß § 17 Absatz 1 und 2 Futtermittelge-
setz angezeigten Betriebe

Amtliche Futtermittelüberwachung

Verordnung (EG) 183/2005 Artikel 18 Absatz 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1. Januar 2006 gilt die Futtermittelhygiene -Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005, ABl. EU Nr. L 35 S. 1, <http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32005R0183:DE:HTML>).

Mit der Futtermittelhygiene – Verordnung werden

- die Bestimmungen über die Futtermittelhygiene auf allen Stufen der Herstellung und Verwendung von Futtermitteln sowie des Verkehrs mit Futtermitteln (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe, Vormischungen oder Mischfuttermittel)
- die Anforderungen an die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln und
- die Bedingungen für die Registrierung und Zulassung von Betrieben

festgelegt.

Sie beinhaltet eine umfassende Registrierungspflicht für alle Futtermittelunternehmen. Futtermittelunternehmen müssen der zuständigen Futtermittelüberwachungsbehörde des Landes alle ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe bis zum **1. Januar 2006** melden.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auf Folgendes hinweisen:

Unternehmen, deren Betrieb bisher nach §§ 28 ff Futtermittelverordnung weder registriert noch anerkannt sein musste, können Ihre Tätigkeiten fortsetzen, sofern sie spätestens bis zum 1. Januar 2006 einen Antrag auf Registrierung stellen (Verordnung (EG) 183/2005, Artikel 18 Absatz 2 - Übergangsmaßnahme).

Münsterstraße 169
40476 Düsseldorf

Telefon
0211 4586 – 500

Telefax
0211 4586 – 501

Internet
www.lej.nrw.de

BearbeiterIn
Karin Bosshammer
Jürgen Schmidt
Wolfgang Tesching

Durchwahl
0211 4586 – 523
0211 4586 – 533
0211 4586 – 557

E-Mail
karin.bosshammer@lej.nrw.de
juergen.schmidt@lej.nrw.de
wolfgang.tesching@lej.nrw.de

erreichbar
Mo – Fr. 9: 00 – 15:00 Uhr

Datum
20.12.2005

02361 352114

Mit dem ÖPNV von Düsseldorf Hbf zum LEJ

S-Bahn Linie I (Dortmund Hbf) bis D-Derendorf S (6 Minuten, 20-Minuten-Takt)
S-Bahn Linie 6 (Essen Hbf) bis D-Derendorf S (6 Minuten, 20 Minuten-Takt)
S-Bahn Linie 7 (D-Flughafen) bis D-Derendorf S (6 Minuten, 20 Minuten-Takt)

Konto Landeskasse Düsseldorf
Westdeutsche Landesbank
BLZ 300 500 00 Konto 4 011 813
IBAN DE64 3005 0000 0004 0118 13
BIC WELADED3

lej

Sie haben mir Ihren Betrieb mit den von Ihnen durchgeführten Tätigkeiten nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 2 Futtermittelgesetz angezeigt. Diese Anzeige werde ich gleichzeitig als Antrag auf Registrierung nach der Futtermittelhygiene-Verordnung; sie müssen sich daher jetzt nicht erneut einen Antrag auf Registrierung stellen.

Ich habe für Ihren Betrieb aufgrund dieser Anzeige folgende Tätigkeiten erfasst:
LEJ-Betriebsnummer (Hinweis: dies ist eine LEJ-interne Nummer, die Vergabe einer offiziell zu verwendenden Registriernummer ist zurzeit nicht vorgesehen): **27606**

Befördern im Auftrag Dritter

Bitte prüfen Sie, ob dieses Tätigkeitsspektrum einerseits vollständig ist und ob andererseits keine Tätigkeiten aufgeführt sind, die Sie in Ihrem Betrieb nicht durchführen.

Für Tätigkeiten, die ich laut oben stehender Aufstellung bisher **nicht oder falsch** erfasst habe, bitte ich Sie, umgehend mit dem beigegeführten Formular einen ergänzenden Antrag auf Registrierung bei mir stellen, damit Sie diese Tätigkeiten fortsetzen dürfen. Für diese Änderungsanzeigen zur Registrierung bitte ich das beigegeführte Formblatt zu nutzen.

Für Betriebsstätten Ihres Unternehmens, die Sie mir bisher nicht angezeigt haben und für die Sie daher dieses Rundschreiben nicht erhalten, ist eine Erstanzeige erforderlich. Für die Erstanzeigen zur Registrierung bitte ich das Formblatt aus dem Internet – www.lej.nrw.de - zu nutzen.

Weitere Hinweise:

- Bisher war es nicht erforderlich, dass **Änderungen des Tätigkeitsumfangs** oder die Schließung eines Betriebes der Behörde angezeigt wurde; dies ist nunmehr anders. Sie sind verpflichtet, mich umgehend zu informieren, wenn eine weitere Tätigkeit in Ihrem Betrieb hinzu kommt, eine angezeigte Tätigkeit dauerhaft wegfällt oder wenn Sie den Betrieb schließen (Art. 9 Abs. 2 Buchstabe b) der Futtermittelhygiene-Verordnung)
- Sie müssen mir spätestens bis zum 1. Januar 2008 mitteilen, dass Sie die Vorschriften der Futtermittelhygiene-Verordnung vollständig erfüllen (Verordnung (EG) 183/2005 Artikel 18 Absatz 3). Diese **Übergangsfrist** ist dafür vorgesehen, dass Sie – sofern noch erforderlich – die zusätzlichen Anforderungen aufgrund der Futtermittelhygiene – Verordnung in Ihrem Betrieb umsetzen. Hierbei kann es sich z.B. um die Einführung von Verfahren, die auf den HACCP-Grundsätzen beruhen, handeln oder um die Durchführung von technischen Änderungen. Hinweise dazu, ob diese Meldung in einer bestimmten Form erfolgen soll, werden Sie ab Oktober 2007 unter www.lej.nrw.de finden.
- Futtermittelunternehmen und Landwirte dürfen Futtermittel nur von Betrieben beschaffen und sie verwenden, wenn die liefernden Betriebe registriert oder zugelassen sind (Artikel 5 Abs. 6). Die Mitgliedsstaaten veröffentlichen Register, in der die registrierten Betriebe

annt werden. Zwischen den Bundesländern wurde noch nicht abschließend vereinbart, wie bis zur Veröffentlichung dieser Register in Deutschland zu verfahren ist. Über die Veröffentlichung der Register in anderen Mitgliedstaaten liegen mir bisher keine Informationen vor.

Ich gehe davon aus, dass bis zu einer Veröffentlichung von Registern mein Rundschreiben an Sie bzw. entsprechende Schreiben von anderen zuständigen Behörden an andere Betriebe als Nachweis der Registrierung eines Betriebes ausreichend sind. Sofern von anderen Behörden keine derartigen Bestätigungen versandt werden, genügt in NRW auch die Selbstauskunft Ihrer Lieferanten, wenn Sie Erzeugnisse annehmen.

- Die Registrierungspflicht gilt u. a. nicht für die Betriebe, die ausschließlich **Einzelhandel mit Heimtierfuttermitteln** betreiben (Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe e)). Die Futtermittelhygiene – Verordnung macht dabei keinen Unterschied zwischen der Abgabe von fertig verpackten oder der Abgabe von losen Futtermitteln für Heimtiere. Sofern Sie ausschließlich Einzelhandel mit Heimtierfuttermitteln betreiben, bitte ich um formlose Mitteilung unter Nennung der LEJ-Betriebsnummer, damit der Betrieb nicht in dem Register nach Art. 19 der VO 183/2005 veröffentlicht wird.
- **Pferde** sind Nutztiere, der Vertrieb von Futtermittel für Pferde fällt daher unter die Registrierungspflicht (§ 3 Ziffer 19. Gesetz zur Neuordnung des Lebens- und des Futtermittelrechts (LFGB)). Ich bitte Sie, dies beim Ausfüllen des Formblattes zu berücksichtigen.
- Sollten in Ihrem Betrieb Tätigkeiten anfallen, die in Artikel 10 Ziffer 1 Buchstabe a) : Herstellung und/oder Inverkehrbringen von bestimmten zootechnischen, ernährungsphysiologischen, technologischen oder sensorischen Zusatzstoffen oder von zulassungsbedürftigen Einzelfuttermitteln
b) : Herstellung und/oder Inverkehrbringen von Vormischungen mit bestimmten zootechnischen oder ernährungsphysiologischen Zusatzstoffen oder
c) : Herstellung für das Inverkehrbringen von Mischfutter mit bestimmten zootechnischen Zusatzstoffen
aufgeführt sind, ist ein Antrag auf Zulassung für diesen Betrieb zu stellen.
Es ist zurzeit noch nicht klar, ob auch Betriebe, die bisher für die o.g. Tätigkeiten eine Anerkennung / Registrierung nach der FMV hatten, eine Zulassung beantragen müssen, oder ob für diese die Mitteilung nach der Übergangsregelung nach Art. 18 Abs. 1 ausreicht; diese Betriebe haben von mir ein Rundschreiben mit Datum 01.12.2005 erhalten.
Ich bitte daher, dass nur solche Betriebe einen Antrag auf Zulassung unter Nennung der Tätigkeiten stellen, die neu unter die Zulassungspflicht fallen: dies sind insbesondere Betriebe, die bisher die unter a) und b) fallenden Erzeugnisse in Verkehr gebracht haben, ohne sie selbst zu lagern, herzustellen oder zu behandeln.
Das Antragsformular finden Sie auf der Website des LEJ.
- Zur „Registrierung“ wurde ein Leitfaden erarbeitet, der auf der Homepage des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) www.bvl.bund.de im Bereich Futtermittel/Futtermittelbetriebe eingesehen werden kann. Hier sind auch die Tätigkeiten zu entnehmen, für die Betriebe eine Zulassung benötigen.

Hinsichtlich weiterer Informationen weise ich auch auf die Website des LEJ www.lej.nrw.de und des BVL www.bvl.bund.de hin. Hier finden Sie zu verschiedenen Fragen weitere Informationen.

Sollten Sie zum Sachverhalt Fragen haben, können Sie sich an eine der o.a. Telefonnummern wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dr. Woltering

(Schreiben wurde automatisch erstellt, daher ohne Unterschrift gültig)

bitte wenden